

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) über die Nutzung der Stromtankstellen mit einem RFID-Chip der Stadtwerke Weiden i.d.OPf.

§1 Gegenstand der AGB

Gegenstand ist die Nutzung der von den Stadtwerken Weiden betriebenen Stromtankstellen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

§2 Leistungen des Stadtwerke Weiden RFID-Chips

- (1) Der Kunde kann von den Stadtwerken Weiden einen RFID-Chip erwerben, sofern zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Weiden ein Strombelieferungsvertrag vorliegt (Contract-ID).
- (2) Für den ausgegebenen RFID-Chip wird ein einmaliger Kaufbetrag von 10,00€ (brutto) erhoben. Der Kaufbetrag wird in Zuge der ersten Abrechnung in Rechnung gestellt.
- (3) Der Kunde erhält durch den Erwerb eines RFID-Chips die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Weiden zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen.
- (4) Die Authentifizierung an den Ladesäulen erfolgt mit dem RFID-Chip der Stadtwerke.
- (5) Den Verlust des RFID-Chips kann der Kunde unter der der Telefonnummer 0961-67 13-800 oder per Email an service@stadtwerke-weiden.de melden. Mit Meldung des Verlusts sperren die Stadtwerke Weiden den RFID-Chip unverzüglich. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

§3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- (2) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestationen ist strengstens untersagt.
- (3) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Ladung zulässig (230V). Weiter ist der ordnungsgemäße sowie unversehrte Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels kundenseitig zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen sämtliche vom Kunden genutzten Hilfsmittel den geltenden Vorschriften entsprechen.

- (4) Schäden an den Ladestationen oder Fehlermeldungen sind den Stadtwerken unverzüglich unter der Telefonnummer 0961-67 13-800 zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

§4 Haftung

- (1) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit dem ihm übergebenen RFID-Chip durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzungen.
- (2) Die Stadtwerke Weiden haften nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestationen entgegen der Bedienungsanleitung oder sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.
- (3) Die Stadtwerke Weiden haften nicht für die Versorgungssicherheit der Stromtankstellen. Es besteht keine Möglichkeit zur Reservierung einer Stromtankstelle. Sollte ein Kunde an einer Ladestation keinen freien Ladepunkt vorfinden, hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung. An allen öffentlichen Stromtankstellen kann die Verfügbarkeit eingeschränkt sein. Die Stadtwerke Weiden sind nicht verantwortlich für die Bereitstellung dieser Ladepunkte.
- (4) Die Stadtwerke Weiden haften nicht für Vermögensschäden des Kunden, welche sich aus dem Verlust oder Diebstahl des RFID-Chips resultieren.
- (5) Die Haftung der Stadtwerke Weiden sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

§5 Abrechnung und Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Nutzungsrechts des RFID-Zugangs ist auf die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Nutzer und den Stadtwerken Weiden im Bereich der Strombelieferung beschränkt. Wechselt der Kunde seinen Stromlieferanten, so erlischt das Nutzungsrecht und der Zugang wird folglich gesperrt.
- (2) Wird die Lademenge von mindestens 100 kWh zum Ende eines Quartals erreicht, rechnen die Stadtwerke Weiden ihre Leistungen quartalsweise nachweisbar ab. Andernfalls rechnen die Stadtwerke Weiden mindestens einmal jährlich nachweisbar ab. Die Rechnungen werden zu

dem von den Stadtwerken Weiden angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Bei Verzug des Kunden sind die Stadtwerke Weiden berechtigt, den RFID-Zugang zu sperren.

- (3) Die Kosten pro geladene Kilowattsunde (kWh) sind der Preistabelle unter www.stadtwerke-weiden.de zu entnehmen (Standardstrom/Netzgebiet Weiden/Familientarif/Arbeitspreis). Für das Jahr 2023 wird der Strompreis auf 40 ct/kWh brutto gedeckelt.
- (4) Der Versand der Rechnung erfolgt in schriftlicher Form an die vom Kunden angegebene Adresse. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht.
- (5) Die Stadtwerke Weiden sind berechtigt, die in der Preistabelle unter www.stadtwerke-weiden.de angegebenen Preise sowie Vergütungsregelungen zu ändern. Hierüber werden die Stadtwerke Weiden den Kunden rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung informieren.

§6 Personenbezogene Daten

- (1) Bei der Nutzung der Stromtankstellen mit einem RFID-Chip der Stadtwerke Weiden werden personenbezogene Daten verarbeitet.
- (2) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogene Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet.

§7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Weiden derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Stadtwerke Weiden und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke in der Vereinbarung.